

Satzung

der Stadt Helmstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für das häusliche Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 96 des Nieders. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

In der Stadt Helmstedt sowie in den Ortsteilen Emmerstedt, Barmke, Büddenstedt und Offleben haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (s. Anlagen 1 bis 3) häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Bau und Betrieb

- (1) Die Kleinkläranlagen sind von den Nutzungsberechtigten nach den allgemeinen anerkannten Regeln und dem Stand der Technik auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entsorgung des anfallenden Schlammes erfolgt regelmäßig nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Helmstedt als Untere Wasserbehörde.
- (3) Die Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren kann und die Entleerung ungehindert durchzuführen ist.

§ 3

Wartung

Die von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke betriebenen Kleinkläranlagen sind durch geeignetes fachkundiges Personal zu warten. Häufigkeit und Umfang der Wartung ergeben sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 4

Gewässereinleitung

Das gereinigte Abwasser ist in das den einzelnen Grundstücken in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung zugeordnete Oberflächengewässer bzw. in das Grundwasser einzuleiten.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlagen vor Beginn des Vorhabens dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Stadt Helmstedt anzuzeigen.

- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage (z.B. durch veränderte Abwassermengen), so hat der Nutzungsberechtigte dies dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Stadt Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kleinkläranlage, sind hiervon der Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und die Stadt Helmstedt unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Übergang der Nutzungsberechtigten auf einen Rechtsnachfolger ist dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Stadt Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

Die Nutzungsberechtigten sind nach der auf sie übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht, sowie den Regelungen dieser Satzung straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf ihren Grundstücken eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der §§ 2 und 3 die Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß errichtet und betreibt;
 - dem § 5 die Anzeigenpflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauskläranlagensatzung der Stadt Helmstedt vom 06.10.2010 sowie die 1. – 4. Satzung der Gemeinde Büddenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 30.06.2005, vom 11.01.2007, vom 03.07.2007 und vom 08.04.2008 außer Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2018

gez. Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

(S) Helmstedt, *19*.01.2019

In Vertretung
[Handwritten Signature]
(Henning Konrad Otto)
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung ist am 20.12.2018
im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt
Nr. 52 unter lfd. Nr. 207 veröffentlicht
worden.



Anlage 1

Einleitung von Abwasser

aus den Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer

Stadtgebiet Helmstedt

Einleitungsstelle

Gemarkung Helmstedt

- | | |
|---|---|
| 01 - Magdeburger Tor, Hof 1 Fl.Stck. 993/275, Flur 37 | Großer Graben FIStck. 993/80, Flur 37. |
| 02 - Magdeburger Tor, Hof 2 Fl.Stck. 993/67, Flur 37 | Großer Graben FIStck.993/80, Flur 37 |
| 03 - Elzweg (KGV „Goldene Aue“) Fl.Stck. 461/9, Flur 45 | Großer Graben, FIStck. 359/4, Flur 45 |
| 04 - Braunschweiger Tor 36 (Schliephake) Fl.Stck.587/282, Flur 46 | Straßenseitengraben, FIStck 682/50, Flur 53 |

Ortsteil Barmke

Gemarkung Barmke

- | | |
|---|---|
| 05 - Buschmühle 1 , Fl.Stck.1/2, Flur 5 | Buschmühlengraben, FIStck 383/1, Flur 5 |
| 06 - Buschmühle 2 , Fl.Stck 1/1, Flur 5 | Buschmühlengraben, FIStck.383/1, Flur 5 |

Ortsteil Büddenstedt

Gemarkung Neu Büddenstedt

- | | |
|--|---|
| 07- Hauptwerkstätten Fl.Stck. 1/17, Flur 13 | Missaue Fl.Stck.26
Flur 38, Gemarkung Schöningen |
| 08 - Werkstätten Maschinen /Kfz Fl.Stck. 1/17, Flur 13 | Brabelbach Fl.Stck. 1/17,
Flur 13, Gemarkung Neu Büddenstedt |

Ortsteil Offleben

Gemarkung Offleben

- | | |
|---|--|
| 09 - ehemalige KW Offleben, Fl.Stck. 12/8, Flur 2 | Graben- Offleben, Fl.Stck 12/15,
Flur 2, Gemarkung Offleben |
|---|--|

Anlage 2

Einleitung von Abwasser

aus den Kleinkläranlagen in das Grundwasser

Stadtgebiet Helmstedt

Gemarkung Helmstedt

	<u>Einleitungsstelle</u>
10 - Pottkuhlenweg 14 Fl.Stck. 993/213, Flur 37	Grundwasser
11 - Pottkuhlenweg 16 Fl.Stck. 993/214, Flur 37	Grundwasser
12 - Harbker Weg (KGV 1914, Vereinsheim) Fl.Stck. 1028/45, Flur 38	Grundwasser
13 - Harbker Weg (KGV 1926, Vereinsheim) Fl.Stck. 1028/45, Flur 38	Grundwasser
14 - Pastorenweg 1964 (KGV, Vereinsheim) Fl.Stck. 719/2, Flur 31	Grundwasser
15 - Pastorenweg 20 Fl.Stck. 743/5 und 743/28, Flur 31	Grundwasser
16 - St. Annenberg (KGV, Vereinsheim) 716/45, Flur 53	Grundwasser

Ortsteil Emmerstedt

Gemarkung Emmerstedt

17 - Zur Neuen Breite 207 Fl.Stck. 450/7, Flur 11	Grundwasser
18 - Zur Neuen Breite 213 b Fl.Stck. 308/441 und 309/441, Flur 4	Grundwasser
19 - Barmker Straße 222 (Brunsohle) Fl.Stck. 99/2, Flur 9	Grundwasser



Ausschnitt Büddenstedt/Offleben



-  Einleitung in Gewässer III. Ord.
-  Einleitung in das Grundwasser

Abwasserentsorgung
Helmstedt
Der Betriebsleiter

Übersichtsplan
Kleinkläranlagen

07.06.2018 | Maßstab 1:25000